

NABU mahnt zu sensiblem Umgang mit Höhlenbäumen **Rechtzeitiger Baumschnitt vor Brutsaison / Alte Bäume als Lebensraum erhalten**

Stuttgart – In den letzten Tagen häuften sich auch beim NABU wieder besorgte Anrufe von Baum-Nachbarinnen und -Nachbarn. Sie haben beobachtet, wie auf Firmengeländen, an Straßen, im Wald und auf Privatgrundstücken große und alte Bäume gefällt werden. Alte Bäume im Siedlungsraum sind vielen Menschen im unmittelbaren Umfeld ans Herz gewachsen. Aus ihren Wipfeln pfeift und zwitschert es im frühen Frühling, im Sommer spenden sie Schatten, im Herbst verzaubern sie uns mit einem bunten Farbenspiel und dann mit ihrem raschelnden Blätterregen. Wird ein solcher Baum gefällt, sind viele Menschen entsetzt.

„Grundsätzlich dürfen Bäume außerhalb des Waldes nur gefällt werden, wenn die meisten Tiere und Pflanzen Ruhepause haben – von 1. Oktober bis 28. Februar. Für die andere Jahreshälfte von März bis September gilt ein Fäll- und Rodungsverbot nach Paragraph 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sobald es trocken und schneefrei ist, legen viele mit den Arbeiten los“, erklärt Martin Klatt, Artenschutzreferent beim NABU Baden-Württemberg. Auch das Roden von Hecken ist nach BNatSchG nur in der kalten Jahreszeit erlaubt. „In vielen Städten gibt es Baumschutzsatzungen, die klare Vorgaben machen. Wer unsicher ist, ob ein Baum in der Nachbarschaft oder im eigenen Garten wirklich gefällt werden darf, sollte zunächst bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung nachfragen“, rät Klatt.

Besondere Vorsicht ist bei alten Bäumen angesagt, die Höhlenbrütern wie Specht, Wendehals, Star und Käuzchen ein Zuhause bieten könnten. „Bitte erst prüfen, ob es wirklich notwendig ist, den Baum zu entfernen. Ist der Baum bereits abgestorben und nicht mehr stabil, kann er auch stark zurückgeschnitten werden, damit er nicht umfällt und niemanden gefährdet. So bleibt der Stamm als Brut- und Lebensraum auf Jahre erhalten“, empfiehlt der Biologe. Er bietet damit einer Vielzahl an geschützten Fledermäusen, Vögeln und Säugetieren einen Unterschlupf, die auf alte, knorrige Bäume mit Rissen, Spalten und Höhlen angewiesen sind. Auch besondere Totholzkäfer und verschiedene andere Insekten und deren Larven finden darin ein Plätzchen. Diese Tiere dienen vielen Vogelarten als Nahrung.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44) sind im Übrigen nicht nur bedrohte Arten wie Fledermäuse, Greif- und Brutvögel direkt geschützt, sondern auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. „Baumhöhlen mit Fledermausquartieren dürfen nicht zerstört werden – in erster Linie, um dem Tötungsverbot gerecht zu werden“, so Klatt.

Bei der Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken gilt: Schonende Form- und Pflegeschnitte von Bäumen und Gehölzen sind erlaubt. Für den erwerbswirtschaftlichen Gartenbau, ausgewiesene Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe gelten teils andere Regeln. Doch für alle gilt Paragraph 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

In der Regel zwei Mal im Jahr prüfen die Kommunalverwaltungen, ob schadhafte Bäume eine Gefahr für den Verkehr, für Gebäude oder Menschen darstellen. Insbesondere in Grünanlagen, auf Spielplätzen, an Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie entlang von Straßen werden die Bäume begutachtet. Leiden die Bäume unter Wurzelfäule, werden sie instabil. Oder hat sich ein Pilz an kritischer Stelle angesiedelt? Trockenheit und Hitze in den Städten setzen vor allem Ahornbäumen, Robinien, Eschen und Birken zunehmend unter Stress. Dann werden sie anfälliger für Krankheiten wie etwa das Eschentriebsterben, das nur die Esche befällt. Aber auch Abgase, Streusalz und Oberflächenversiegelung machen den Bäumen zu schaffen.

Bei Rückschnitten an Straßen gilt: „So brutal die Eingriffe zum Beispiel entlang von Straßen für manche Bürger aussehen mögen, meist erholt sich die Vegetation in den Rodungsbereichen schnell“, sagt Klatt. Voraussetzung sei allerdings, dass der Schnitt fachgerecht erfolgt.

Pressekontakt:

Claudia Wild, Pressesprecherin NABU Baden-Württemberg, Tel. 0711.966 72-16

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Wild
Pressesprecherin
NABU Baden-Württemberg
Bürozeiten i.d.R.: Mo bis Mi ganztags, Do und Fr vormittags

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711.966 72-16, Fax: -33
Mobil: 0152.56 12 74 77
Mail: Claudia.Wild@NABU-BW.de
<https://twitter.com/Naturschutzbund>
<https://www.facebook.com/NABU.BW>

Lernen Sie uns in 100 Sekunden kennen: www.NABU-BW.de/video

Setzen Sie sich mit uns für eine naturverträgliche Landwirtschaft ein!
www.NABU-BW.de/spenden-und-mitmachen/spenden